

Satzung für die Bläuserschule des Kirchenkreises Minden

Die Kreissynode beschließt für die Bläuserschule des Kirchenkreises Minden gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung die folgende Satzung:

Präambel

Die kirchenmusikalische Arbeit, insbesondere die Posauenchorarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis und führt eine in dieser Region lang währende Tradition weiter. Sie ist zu verstehen als Dienst der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in und außerhalb von Gottesdiensten. Außerdem dient sie dem Bildungs- und Kulturauftrag der evangelischen Kirche.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Bläuserschule führt den Namen „Bläuserschule des Kirchenkreises Minden“.
- (2) Die Bläuserschule ist eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Kirchenkreises Minden.
- (3) In die Bläuserschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereichs des Trägers haben.

§ 2 Zweck und Auftrag

(1) Die Bläuserschule ist ein Teilbereich der kirchlichen Kreisbläserarbeit; sie unterstützt und fördert die Ausbildung in den Posaunenchorern der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.

(2) Hauptzweck der Bläuserschule ist die Ausbildung und Förderung von Blechbläsern für und in den Posaunenchorern durch fundierte Bildung von Grundlagen im Hinblick auf Atmung, Ansatz, Tonbildung und Spieltechnik.

(3) Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Blasen von Blechblasinstrumenten auch in Zusammenarbeit mit allgemein bildenden Schulen und anderen musikalischen oder kulturellen Einrichtungen.

(4) Sie leistet einen Beitrag zur kulturellen, musikalischen und sozialen Erziehung sowie zur Persönlichkeitsbildung.

§ 3 Angebote und Unterrichtsbedingungen

(1) Die Bläuserschule bietet im Wesentlichen folgenden Unterricht an:

- a) Grundausbildung für alle Altersgruppen
- b) Ensemblespiel für unterschiedliche Leistungsgruppen
- c) Einzelunterricht
- d) weitere Angebote nach Bedarf.

(2) Die Unterrichtsbedingungen werden in einer gesonderten Schulordnung geregelt. Für die Teilnahme am Unter-

richt können gemäß einer besonderen Ordnung Entgelte erhoben werden.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode beschließt über die Errichtung und Schließung der Bläterschule.
- (2) Die Kreissynode beschließt über den Haushalts- und Stellenplan und nimmt die Jahresrechnung der Bläterschule nach Prüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss entgegen und erteilt Entlastung.
- (3) Die Kreissynode beruft die Mitglieder des Leitungsausschusses.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreissynodalvorstandes

- (1) Unbeschadet der Aufgaben des Leitungsausschusses liegt die Gesamtverantwortung für die Bläterschule beim Kreissynodalvorstand im Sinne von Artikel 106 Abs. 1 der Kirchenordnung.
- (2) Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst der Bläterschule in rechter Weise getan wird.
- (3) Aufgaben des Kreissynodalvorstandes sind insbesondere:
 - a) Vorlage des Haushalts- und Stellenplanes an die Kreissynode zur Beschlussfassung,

- b) Vorlage der Jahresrechnung an die Kreissynode zur Erteilung der Entlastung nach Prüfung durch den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss,
- e) Erlass einer Schulordnung und Festsetzung von Entgelten

§ 6 Leitungsausschuss

Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss gem. Artikel 102 Abs. 1 der Kirchenordnung und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte der Bläuserschule.

§ 7 Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode berufen. Dem Leitungsausschuss gehören bis zu 7 Personen an, darunter:
- a) ein von der Kreissynode berufenes Mitglied,
 - b) zwei aus dem Kreis der Posaunenchorleiterinnen oder der Posaunenchorleiter vorgeschlagene Personen,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreiskirchlichen Verwaltung und
 - d) mit beratender Stimme:

- die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart,
- die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
- ein Mitglied des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so beruft der Kreissynodalvorstand für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(3) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 8

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Blärschule ihrem Auftrag entsprechend durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung,
- b) die Konzeption und Überprüfung der Angebote,
- c) die Fachaufsicht über die gem. § 9 bestellten Lehrkräfte,
- d) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Der Leitungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses verlangt.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzung, sowie für die Ausführung der Beschlüsse gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Minden entsprechend.

§ 9 Lehrkräfte

Die in der Bläuserschule tätigen Lehrkräfte müssen über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Sie werden vom Leitungsausschuss im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes bestellt.

§ 10 Mietinstrumente und Unterrichtsmittel

Die Bläuserschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel vermieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 11 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Leitungsausschusses werden zwischen den Sitzungen von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses, der Leiterin oder dem Leiter der kreiskirchlichen Verwaltung und der Kreisposaunenwartin oder dem Kreisposaunenwart wahrgenommen.

Die Verwaltungsarbeiten für die Bläuerschule werden durch die kreiskirchliche Verwaltung wahrgenommen.

§ 12
Änderung der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Kreissynode nach Anhörung des Leitungsausschusses. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Minden, den 23.11.2007

(Siegel)

gez. Tiemann
Superintendent

gez. Hüffmann
Synodalassessor

